

Marion Greeske

Die Kollisionsnormen der neuen EU-Erbrechtsverordnung

17

Schriften zum
internationalen Privat-
und Verfahrensrecht

A. Entstehungsgeschichte und Bedeutung der Erbrechtsverordnung sowie Aufgabenstellung der Arbeit

Europa steht am Scheideweg. Nach Jahren des Wachstums und des Zusammenwachsens der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zeigen sich mittlerweile immer deutlicher die Schwierigkeiten der Verwirklichung ihrer Ziele.

Angefangen mit dem Scheitern des Verfassungsvertrages 2005 über die globale Finanz- und Wirtschaftskrise seit 2007 bis hin zur aktuellen Währungskrise des EURO, zeigt sich die Union mit schweren Problemen konfrontiert, die kein gutes Licht auf sie werfen.

In wirtschaftlich schwierigen Zeiten wird zwar deutlich, dass die Union über eine reine Wirtschaftsvereinigung hinaus gewachsen ist, gleichzeitig wird es jedoch auch ungleich schwerer, der Bevölkerung die Idee einer umfassenden erweiterten Solidargemeinschaft zu vermitteln.

Gerade zwingt sie die Geberländer, für die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der schwächeren Mitgliedstaaten einzustehen. In der Wahrnehmung der europäischen Bürger erzeugt dies ein Bild der EU als bürokratisches Monster, das zwar verbieten kann, konventionelle Glühbirnen zu verwenden und Mitgliedstaaten verpflichten kann, andere Regierungen zu finanzieren. Andererseits schafft die EU es anscheinend nicht, die Bürger auf einem globalisierten Arbeitsmarkt vor persönlichen Nachteilen zu schützen oder auch die Banken wirksam zu kontrollieren.

Deshalb erscheint es jetzt besonders angezeigt, die EU zu vertiefen und über ihre bisherigen Wirkungen hinaus zu tragen. Ihre Bürger müssen sich als europäische Bürger wahrnehmen und ihr Gemeinschaftsgefühl auf die Union übertragen können. Sie müssen tatsächlich eine weitere, weitläufigere Heimat in der Europäischen Union finden können.

Dazu sollte die Union endlich auch ihre Pflicht gegenüber ihren Bürgern erkennen und einlösen, den Menschen mehr zu geben als nur Versprechungen einer glorreichen Idee vergangener Tage. Es muss sich lohnen, Europäer zu sein, und nicht nur Deutscher, Franzose, Pole, Italiener oder Spanier.

Zwar von der Bevölkerung bisweilen unbemerkt, geschieht dies jedoch heute schon auf der rechtlichen Ebene. Schon seit Jahren wird das internationale Privatrecht auf europäischer Ebene vereinheitlicht und dadurch die internationale Rechtsausübung in Europa zum Teil immens vereinfacht.

So ist als nächstes nun das Gebiet des Erbrechts an der Reihe. Die Erbrechtsverordnung liegt mittlerweile in ihrer endgültigen Fassung vor, die am 04.07.2012 beschlossen und im Juli 2012 im Amtsblatt verkündet wurde. Sie wird am 17.08.2015 in Kraft treten und damit in den Mitgliedstaaten als unmittelbar geltendes Recht gültig.

Die Verordnung wird auf dem Gebiet des internationalen Erbrechts sowohl die Zuständigkeit als auch die Kollisionsregeln neu und auf Unionsebene einheitlich regeln und sogar ein europäisches Nachlasszeugnis einführen, das den Umgang des Erben mit den unterschiedlichen nationalen Behörden vereinfachen soll.

I. Die Praktische Bedeutung der Erbrechtsverordnung

Die praktische Relevanz dieser Neuregelung des internationalen Erbrechts ist enorm. Dies verdeutlichen einige „nackte Zahlen“ zu der Verteilung der ausländischen Bevölkerung in Deutschland¹ und der Europäischen Union².

Bereits 2005 waren in Deutschland ca. 8,15 %³ der Bevölkerung Staatsangehörige anderer Länder, dies bedeutet in absoluten Zahlen etwa 6,75 Mio. Ausländer; davon waren ca. 80 % aus Europa, wovon ca. 32 % aus anderen Mitgliedstaaten kamen, also etwa 2,14 Mio. absolut.⁴ Der Durchschnitt in Europa lag 2005 bei ca. 1,5 % Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten in der Bevölkerung.⁵

Am 1. Januar 2008 war ein deutlicher Anstieg der ausländischen Bevölkerung in den Europäischen Mitgliedstaaten zu verzeichnen. 6,2 % der Bevölkerung der EU waren Angehörige anderer Staaten, also 30,8 Mio. Menschen, wobei gut ein Drittel davon, also 2,3 % der Bevölkerung, oder in absoluten Zahlen 11,3 Mio. Menschen, Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten waren.⁶

Dabei verteilten sich drei Viertel aller in der EU lebenden Ausländer auf Deutschland, das Vereinigte Königreich, Spanien und Italien, wobei auf Deutschland

1 Bevölkerung bezeichnet dabei alle Personen am Ort ihrer (Haupt-) Wohnung und Ausländer bezeichnet alle Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sind; vgl. *Statistisches Bundesamt*, Statistisches Jahrbuch 2009, S. 32.

2 Übersetzung der Quelle durch Verfasser.

3 Eigene Berechnung aufgrund der Einwohnerzahlen in *Statistisches Bundesamt*, Statistisches Jahrbuch 2006, S. 35 und S. 48.

4 Vgl. *Statistisches Bundesamt*, Statistisches Jahrbuch 2006, S. 48.

5 Vgl. *Dörner u. a.*, in: IPRax 2005, 1 (1).

6 Vgl. *Vasileya*, Citizens of European countries, S. 1.

allein schon nahezu ein Viertel (23,6 %) der ausländischen Bevölkerung der Gemeinschaft entfiel.⁷

Für Deutschland lagen die Zahlen 2008 ganz ähnlich und zeigen ebenfalls einen leichten Anstieg gegenüber 2005: Etwa 6,73 Mio. Ausländer wohnten in Deutschland, also ca. 8,2 % der Bevölkerung.⁸ Ca. 80 % davon kamen aus Europa und ca. 35 % davon aus dem Gemeinschaftsausland, also etwa 2,36 Mio. Menschen.⁹ Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer lag dabei für Ausländer aus Europa und der EU bei ca. 20 Jahren und damit etwas über dem Gesamtdurchschnitt von etwa 18 Jahren.¹⁰

Diese lange Aufenthaltsdauer mag zunächst überraschend erscheinen; allerdings muss man sich vor Augen führen, dass sie als Durchschnittswert nur das Mittel darstellt. Es ist also davon auszugehen, dass es eine nicht zu unterschätzende Zahl von Ausländern in Deutschland gibt, die hier schon mehrere Jahrzehnte wohnen.

Nun lebt niemand eine derart lange Zeit in einem fremden Land, ohne sich in dieses zu integrieren. Dabei werden nicht nur Freundschaften, sondern auch Ehen geschlossen und Familien gegründet. Während ersteres rein privater Natur ist, haben Ehe und Familie auch rechtliche Konsequenzen, namentlich im Erbrecht.

Etwa zehn Prozent aller Erbfälle in der Union haben einen internationalen Bezug, in absoluten Zahlen also 450.000 Erbfälle jährlich, in denen Vermögen in geschätzter Höhe von 120 Mrd. EUR abgewickelt wird.¹¹ Diese Entwicklung wird sich in der Zukunft wohl noch verstärken,¹² da einerseits die Mobilität gerade innerhalb der Union weiter zunimmt und andererseits aufgrund der demographischen Entwicklung einer alternden Gesellschaft die Zahl möglicher zukünftiger Erblasser mit großen Erbmassen wächst.

Wenn nun beispielsweise ein Deutscher mit einer Französin verheiratet ist und sowohl in Deutschland als auch in Frankreich Grundbesitz hat, so stellt sich bei seinem Tod nicht nur die Frage, welches Recht auf seinen Nachlass anzuwenden ist, sondern auch, ob dies für den ganzen Nachlass gilt oder ob für verschiedene Nachlassteile auch verschiedene Rechtsordnungen zum Tragen kommen. Die Probleme, die sich bei der Abwicklung internationaler Erbfälle bislang ergeben, sind

7 Vgl. *Vasileya*, Citizens of European countries, S. 2.

8 Eigene Berechnung aufgrund der Einwohnerzahlen in *Statistisches Bundesamt*, Statistisches Jahrbuch 2009, S. 28 und S. 51.

9 Vgl. *Statistisches Bundesamt*, Statistisches Jahrbuch 2009, S. 51.

10 Vgl. *Statistisches Bundesamt*, Statistisches Jahrbuch 2009, S. 51.

11 Vgl. *Kindler*, in: IPRax 2010, 44 (44); *Kohler/Pintens*, in: FamRZ 2009, 1529 (1531).

12 Vgl. *Dörner u. a.*, in: IPRax 2005, 1 (1).

im Grunde genommen also dieselben wie bei allen Fällen aus anderen Rechtsbereichen mit Auslandsbezug.

Sie ergeben sich aus den Unterschieden der einzelnen nationalen Regelungen des Internationalen Zivilprozessrechts sowie des Internationalen Privatrechts, die naturgemäß nicht aufeinander abgestimmt sind und so jeweils gegensätzliche Regelungen treffen können, was zu Unstimmigkeiten zwischen den einzelnen Rechtsordnungen führt.

Dies kann im Erbrecht zum Beispiel zu Problemen bei der Testamentsgestaltung führen. Ein solches müsste nämlich mehreren Rechtsordnungen in gleicher Weise gerecht werden, obwohl diese möglicherweise die unterschiedlichen Rechtsinstitute unterschiedlich bewerten und zum Teil gar nicht zulassen.¹³

II. Überblick über die Entstehungsgeschichte der Erbrechtsverordnung

Genau diese Schwierigkeiten in der Abstimmung der verschiedenen Rechtsordnungen versucht die Europäische Union nun auch im Erbrecht dadurch auszuräumen, dass sie die Kollisionsnormen auf Unionsebene harmonisiert und damit ein international geltendes, einheitliches Internationales Privatrecht schafft, sodass alle Fälle mit internationalem Bezug einheitlich zu bewerten sein werden. Die Verordnung schließt sich dabei den vorangehenden Rom-Verordnungen an und wird wohl Rom IV-Verordnung heißen.¹⁴

Ihr historischer Grundstein findet sich bereits im Vertrag von Maastricht vom 07.02.1992, der der neu geschaffenen Gemeinschaft die Aufgabe der Verbesserung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen auferlegte; diese bildete damals die sog. dritte Säule und wurde in Titel VI des Vertrags verankert.¹⁵

Konkretisiert und in die erste Säule überführt wurde diese Aufgabe durch den Vertrag von Amsterdam vom 02.10.1997.¹⁶ Die Kompetenz der Gemeinschaft

13 Vgl. *Dörner u. a.*, in: IPRax 2005, 1 (2).

14 Vgl. *Junghardt*, Die Vereinheitlichung des Erb- und Testamentsrechts, S. 12 ff.; *Süß*, in: ZErB 2009, 342 (342).

15 Vgl. *Herweg*, Die Vereinheitlichung des Internationalen Erbrechts, S. 156; *Jayme*, Internationales Privatrecht und Völkerrecht, S. 37.

16 Vgl. *Herweg*, Die Vereinheitlichung des Internationalen Erbrechts, S. 154; *Jayme*, Internationales Privatrecht und Völkerrecht, S. 37; *ders.* Internationales Privatrecht, S. 388.

zur Vereinheitlichung des internationalen Privatrechts wurde in Art. 61 lit. c iVm Art. 65 lit. b EGV aufgenommen.¹⁷ Auf der Grundlage des Amsterdamer Vertrags wurde dann 1998 der Wiener Aktionsplan erstellt, der zur Verwirklichung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts bereits konkret Maßnahmen zur Angleichung der Regelungen der internationalen Zuständigkeit sowie des internationalen Privatrechts unter anderem auf dem Gebiet des Erbrechts vorsah.¹⁸

Zur Verwirklichung dieses Ziels gab die Kommission eine Studie beim Deutschen Notarinstitut in Auftrag, die 2002 fertig gestellt wurde und rechtsvergleichend die erb- und erbsverfahrensrechtlichen Regelungen der damals noch 15 Mitgliedstaaten darstellte sowie Vorschläge für ein zukünftiges einheitliches Europäisches Kollisionsrecht enthielt.¹⁹ 2004 wurden die Ergebnisse der Studie auf einer Konferenz mit internationaler Beteiligung von Praktikern und Wissenschaftlern diskutiert und bewertet, die sie mehrheitlich und weitgehend zustimmend beurteilten.²⁰

Aus den Ergebnissen der Konferenz wurde ein Grünbuch zum Erb- und Testamentsrecht in Europa erarbeitet, welches die Kommission am 1. März 2005 vorlegte und das in Form von 39 Fragen die Vorschläge konkretisierte und erneut zur Diskussion stellte.²¹ Dieses wurde am 16. November 2006 vom Europäischen Parlament angenommen.²²

Ihm folgte am 14. Oktober 2009 der „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen und öffentliche Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines europäischen Nachlasszeugnisses“ der Kommission.

Daran schloss sich die konsolidierte Version des Kommissionsvorschlags, die in einigen Teilen die Diskussionen um den Verordnungsvorschlag aufgriff. Nach

17 Vgl. *Dörner u. a.*, in: IPRax 2005, 1 (1); *Herweg*, Die Vereinheitlichung des Internationalen Erbrechts, S. 154; *Jayme*, Internationales Privatrecht und Völkerrecht, S. 37.

18 Vgl. *Herweg*, Die Vereinheitlichung des Internationalen Erbrechts, S. 188; *Dörner u. a.*, in: IPRax 2005, 1 (1).

19 Vgl. *Süß*, in: ZErB 2009, 342 (342); *Hertel/Riering*, in: Deutsches Notarinstitut, Internationales Erbrecht in der EU S. 1; *Dörner u. a.*, in: IPRax 2005, 1 (1).

20 Vgl. *Süß*, in: ZErB 2009, 342 (342).

21 Vgl. *Denkinger*, Europäisches Kollisionsrecht, S. 1; *Süß*, in: ZErB 2009, 342 (342); KOM (2005) 65.

22 Vgl. *Denkinger*, Europäisches Kollisionsrecht, S. 1; *Kohler/Pintens*, in: FamRZ 2007, 1481 (1484).

der Beratung im Europäischen Parlament über den Vorschlag folgte eine Parlamentsfassung vom 13.03.2012, die noch einmal einige Änderungen enthielt.

Nun liegt die endgültige Fassung vom 04.07.2012 vor, in der vor allem redaktionelle Überarbeitungen erfolgten. So wurden die Vorschriften neu sortiert und in eine sinnvollere Reihenfolge gebracht. Außerdem wurden die einzelnen Regelungen gestrafft und sprachlich überarbeitet. Die endgültige Version wurde am 27. Juli 2012 im Amtsblatt verkündet, trat am 17. August 2012 in Kraft²³ und wird ab dem 17.08.2015 unmittelbar in den Mitgliedstaaten gelten.²⁴

III. Aufgabenstellung der Arbeit

Die vorliegende Arbeit konzentriert sich auf die inhaltlichen Problemschwerpunkte der Kollisionsnormen im 3. Kapitel der Verordnung.

Dabei wird zunächst die Regelungskompetenz des Unionsgesetzgebers für die Vereinheitlichung des Internationalen Erbrechts untersucht – ein Punkt, der vom bisherigen Schrifttum meist lediglich oberflächlich betrachtet und ohne große Begründung dann bejaht oder verneint wird. Eine eingehende Untersuchung ist aber allein schon deswegen notwendig, weil die neue Erbrechtsverordnung auf eine Kompetenznorm gegründet wird, die durch den Vertrag von Lissabon neu gefasst wurde.

Des Weiteren wird das zukünftige primäre Anknüpfungsmoment des gewöhnlichen Aufenthalts untersucht, der die Staatsangehörigkeit als vorherrschenden Anknüpfungspunkt im autonomen erbrechtlichen Kollisionsrecht auf Unionsebene ablösen wird. Dabei werden vor allem die Vor- und Nachteile dieser Anknüpfung im Gegensatz zu der der Staatsangehörigkeit diskutiert sowie das Problem der Begriffsfindung für den gewöhnlichen Aufenthalt im Bezug auf das Internationale Erbrecht behandelt.

Die Verordnung wird neben der objektiven Anknüpfung des gewöhnlichen Aufenthalts die Möglichkeit für den Erblasser schaffen, das auf den Erbfall anwendbare Recht selbst zu wählen. Damit betritt die Kommission mit ihrem Vorschlag Neuland im internationalen Erbrecht, denn viele Mitgliedstaaten lehnen die erbrechtliche Rechtswahl bislang ab. Vor diesem Hintergrund sind die Gründe dafür zu untersuchen sowie die Frage, wie eine ausgeglichene Regelung der

23 S. Art. 84 S. 1 EuErbVO.

24 S. Art. 84 S. 2 EuErbVO. Dies gilt für alle Mitgliedstaaten außer Großbritannien, Dänemark und Irland, die sich nicht an der Verordnung beteiligen.

Rechtswahl aussehen sollte, um mögliche Interessengegensätze der Nachlassbeteiligten auszugleichen.

Danach sind die Ausnahmen zu untersuchen, die die Verordnung von der objektiven Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt zulässt. Diese ergeben sich zum Einen aus dem Vorrang des Sachstatuts als Einzelstatut und zum Anderen aus der Berücksichtigung der besonderen Formvorschriften auf den Nachlassübergang, die im Rechtskreis des common law vorgesehen sind. Zudem erfolgt ein Überblick über den Umgang der Verordnung mit den bekannten Korrektivwerkzeugen des internationalen Privatrecht, den *Renvoi* und dem *ordre public*.

Zuletzt wird untersucht, wie sich die neuen Regelungen auf die Abstimmung des Erb- mit dem Güterrechtsstatut auswirken. Zwischen den beiden Rechtsgebieten existieren zahlreiche Berührungspunkte, die aufgrund der unterschiedlichen Zielsetzung häufig zu Abstimmungsproblemen führen können. Das Güterrecht sowohl der Ehe als auch der eingetragenen Partnerschaften soll ebenfalls auf Unionebene vereinheitlicht werden. Dies schafft die Möglichkeit, auch in diesem Bereich einige betroffene Regelungsbereiche besser abzustimmen.

Ausgenommen bleibt die Regelung zur Wirksamkeit von Verfügungen von Todes wegen und Erbverträgen. Ebenfalls nicht in die Untersuchung mit eingeschlossen wird die Frage nach der Abstimmung der neuen Regelung mit dem Gesellschaftsstatut. Die Abgrenzung zwischen Erbstatut und Gesellschaftsstatut kann dann problematisch werden, wenn der Erblasser Gesellschafter einer Personengesellschaft war und der Übergang der Gesellschaftsanteile geregelt werden soll.

Allerdings liegt die Lösung dieses Konflikts der Rechtsgebiete nicht in der Gestaltung der jeweiligen Normen begründet, sondern muss im konkreten Einzelfall erarbeitet werden. Die Regelungsbereiche des Erb- und des Gesellschaftsstatuts sind nämlich in der Theorie durchaus klar zu trennen, die Problematik entspringt vielmehr den Schwierigkeiten in der Anwendung der hierzu erarbeiteten Grundsätze in der Praxis.²⁵

25 Vgl. dazu genauer *Kropholler*, IPR S. 443.